

Richtlinien der Renata gGmbH für die Vergabe von Stipendien für alleinerziehende Väter und Mütter

Präambel

„Alleinerziehende“ meint Mütter oder Väter, die ohne Partner(in) mit ihrem Kind/ ihren Kindern zusammenleben. Dabei kann es sich um geschiedene, getrennt lebende oder verwitwete Eltern handeln. Diese Eltern können eine neue Partnerschaft haben, jedoch teilen sie sich keinen gemeinsamen Haushalt.

Inhaltsübersicht

- § 1 (Zweck des Stipendiums)**
- § 2 (Förderfähigkeit)**
- § 3 (Umfang der Förderung)**
- § 4 (Ausschreibung und Bewerbung)**
- § 5 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren)**
- § 6 (Voraussetzungen für den Erhalt des Stipendiums)**
- § 7 (Bevilligung)**
- § 8 (Dauer; Verlängerung der Förderhöchstdauer; Beurlaubung)**
- § 9 (Pflichten der Geförderten)**
- § 10 (Widerruf)**
- § 11 (Beendigung)**

§ 1 (Zweck des Stipendiums)

Zweck des Stipendiums ist die Förderung der Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe für alleinerziehende Eltern sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO. Die Renata gGmbH möchte mit dem Stipendium alleinerziehende Väter und Mütter insbesondere dazu befähigen, die Anforderungen von Familie und Ausbildung bzw. Studium besser zu bewältigen und Chancengleichheit gegenüber Auszubildenden und Studierenden herstellen, die nicht gleichzeitig alleinerziehende Elternteile sind.

§ 2 (Förderfähigkeit)

Gefördert werden können alleinerziehende Väter und Mütter:

- die in Berlin leben,
- die eine anerkannte Berufsausbildung oder ein anerkanntes Studium absolvieren oder damit beginnen wollen und
- bei denen eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit i.S.d § 53 Nr. 2 AO besteht.

Die Renata gGmbH fördert nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 3 (Umfang der Förderung)

Die Höhe des Stipendiums beträgt grundsätzlich 800€ monatlich und wird von keiner Gegenleistung für den privaten Mittelgeber abhängig gemacht.

§ 4 (Ausschreibung und Bewerbung)

Die Ausschreibung eines Stipendiums erfolgt grundsätzlich über die Webseite der Renata gGmbH. In der Ausschreibung werden insbesondere die Fristen für die Bewerbung und die einzureichenden Unterlagen spezifiziert.

Die BewerberInnen erhalten, nachdem sie die dafür notwendigen Unterlagen eingereicht haben, eine Mitteilung (per Email), ob sie in die engere Auswahl einbezogen und zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. In der Vorauswahl steht es im freien Ermessen der Renata gGmbH, wen sie aus der Reihe der Bewerber, die die Voraussetzungen für die Förderung gemäß § 6 erfüllen, für eine Einladung zum persönlichen Gespräch auswählt.

BewerberInnen, die die Voraussetzungen für die Förderung gemäß § 6 nicht erfüllen oder aus anderen Gründen nicht zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden, sollen zeitnah hierüber informiert werden. Dasselbe gilt für BewerberInnen, deren Förderung nach einem Auswahlgespräch abgelehnt wird. Die Ablehnung einer Förderung wird nicht begründet.

§ 5 (Bewerbungs- und Auswahlverfahren)

1. Auf Basis der anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen getroffenen Vorauswahl werden die BewerberInnen zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, bei dem sich die Renata gGmbH einen umfassenden Eindruck über ihre Eignung macht. Maßgebliche Kriterien für die Eignung eines Stipendienbewerbers sind neben Erfüllung der in § 6 genannten Voraussetzungen die Motivation, das Engagement und die Leistungsbereitschaft für die Ausbildung oder das Studium.
2. Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form. Mit dem Ausdruck des unterschriebenen Antragsformular auf eine Stipendiums sind folgende Bewerbungsunterlagen in Papierform oder elektronischer Form einzureichen:
 - Antragsformular
 - Kindergeld-Bescheinigung oder Haushaltsbescheinigung
 - Lebenslauf
 - Motivationsschreiben
 - Ausgefülltes Formular „Einkommens- und Vermögensübersicht“: oder, falls vorhanden, Sozialhilfebescheid, Wohngeldbescheid oder Bescheid über ALG II oder Bewilligungsbescheid nach § 6a BKG
 - Geburtsurkunde/ Reisepass des Kindes

- Erklärung über das Einverständnis an der Teilnahme an der Evaluation und der Gruppentreffen
- Geeignete Urkunden zum Nachweis eines Studiums (Immatrikulationsnachweis o.ä.) oder einer Ausbildung (Ausbildungsvertrag)

§ 6 (Voraussetzungen für den Erhalt des Stipendiums)

Um für ein Stipendium ausgewählt werden zu können, muss ein Bewerber/eine Bewerberin folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er/sie absolviert ein Studium oder eine Ausbildung oder steht unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung.
- Vorliegen einer wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit nach §53 Nr.2 AO, d.h. das Einkommen/ die Bezüge des Bewerbers/der Bewerberin dürfen das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 SGB XII (jeweilige Regelbedarfsstufe) nicht übersteigen und die BewerberInnen nicht über Vermögen verfügen, das zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und dessen Verwendung der/dem Betroffenen zugemutet werden kann.
- Wohnsitz in Berlin.
- Das jüngste im Haushalt lebende Kind sollte nicht älter als 12 Jahre sein.

§7 (Bewilligung)

Die Einzelheiten des Stipendiums werden in einem separaten Stipendienvertrag zwischen der Renata gGmbH und dem Stipendiaten geregelt.

§ 8 (Dauer, Verlängerung der Förderhöchstdauer; Beurlaubung)

1. Das Stipendium wird grundsätzlich über einen Zeitraum von 3 Jahren bewilligt.
2. Verlängert sich die Studiendauer/ Ausbildungszeit aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag nach freiem Ermessen der Renata gGmbH verlängert werden.
3. Lässt sich ein/e Geförderte/r vom Studium beurlauben, ist dies der Renata gGmbH vorher anzuzeigen. Während der Zeit der Beurlaubung vom Studium/ von der Ausbildung wird die Zahlung des Stipendiums grundsätzlich ausgesetzt. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird die Zahlung des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten für den verbleibenden Bewilligungszeitraum wieder aufgenommen.

Eine Beurlaubung ohne vorherige Mitteilung führt zur Beendigung der Stipendiengewährung.

§ 9 (Pflichten der Geförderten)

1. Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich der/die Geförderte, die Renata gGmbH unaufgefordert und unmittelbar über alle Änderungen betreffend der für die Förderung relevanten Voraussetzungen zu

- informieren.
2. *Für Studierende:* der/die Geförderte verpflichtet sich, der Renata gGmbH für jedes Semester innerhalb von vier Wochen nach Beginn des neuen Semesters die Studienbescheinigung vorzulegen. *Für Auszubildende:* der/die Geförderte verpflichtet sich, der Renata gGmbH für jedes neue Lehrjahr innerhalb von vier Wochen nach Beginn des neuen Lehrjahrs die Bescheinigung vorzulegen.
 3. Während des Stipendiums wird die Renata gGmbH regelmäßige Gruppentreffen zum gemeinsamen Austausch initiieren. Der/die Geförderte verpflichtet sich zur Teilnahme an diesen Treffen.
 4. Der/die Geförderte verpflichtet sich zur Teilnahme an der anonymen Evaluation, die am Ende des Förderzeitraums in schriftlicher Form zu erfolgen hat.

§ 10 (Widerruf)

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen werden, wenn,

- die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums gemäß § 6 entfallen,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- der Stipendiat seinen Pflichten (§ 9) nicht nachkommt oder
- erkennbar wird, dass sich der Stipendiat nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

§ 11 (Beendigung)

Das Stipendium endet:

nach drei Jahren bzw. der erfolgten Zahlung des Stipendiums für 36 Monate, unabhängig davon, ob das Studium oder die Ausbildung bis dahin erfolgreich beendet wurde,

- wenn die Ausbildung oder das Studium abgebrochen wurde, der/die Geförderte exmatrikuliert wurde oder der Ausbildungsvertrag von dem/der Auszubildenden aufgehoben wurde.

Auf Antrag kann eine weitere Förderung für einen bestimmten Zeitraum nach Abschluss von Studium oder Ausbildung gewährt werden, um der/dem Geförderten den Übergang in eine Berufstätigkeit zu erleichtern.

Die Renata gGmbH behält sich vor, diese Richtlinien nach freiem Ermessen zu ändern.